

SATZUNG

über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Treuchtlingen

in der Fassung der 2. Änderungssatzung zum 01.03.2021

Die Stadt Treuchtlingen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Treuchtlingen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung,
4. Fehlalarm durch Brandmeldeanlage.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Stadt Treuchtlingen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.03.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Treuchtlingen vom 04.05.1999 außer Kraft.

Treuchtlingen, den 23.02.2015
STADT TREUCHTLINGEN

gez. Baum

Werner Baum
Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehren der Stadt Treuchtlingen

In der Fassung der 2. Änderungssatzung zum 01.03.2021

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 4) und den Personalkosten (Nummer 5) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten sind ein Ersatz für die Aufwendungen, die der Stadt durch das Zurücklegen einer Wegstrecke entstehen.

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

1.1. Löschfahrzeuge

1.1.1	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	3,20 €
1.1.2	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	4,80 €
1.1.3	Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6)	6,10 €
1.1.4	Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6) (mit Rettungsspreizer/-schere)	6,50 €
1.1.5	Löschgruppenfahrzeug (LF16/12)	7,60 €
1.2	Drehleiter DLA (K) 23/12	16,40 €
1.3	Mehrzweckfahrzeug (MZF)	1,60 €
1.4	Einsatzleitwagen (ELW 1)	4,40 €
1.5	Gerätewagen Logistik (GW-L2)	8,30 €
1.6	Verkehrssicherungsanhänger	0,80 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

2.1 Löschfahrzeuge

2.1.1	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	43,60 €
2.1.2	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W)	86,10 €
2.1.3	Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6)	119,60 €
2.1.4	Löschgruppenfahrzeug (LF 8/6) (mit Rettungsspreizer/-schere)	126,00 €
2.1.5	Löschgruppenfahrzeug (LF16/12)	140,70 €

2.2 Drehleiter DLA (K) 23/12	247,10 €
2.3 Mehrzweckfahrzeug (MZF)	8,40 €
2.4 Einsatzleitwagen (ELW 1)	45,80 €
2.5 Gerätewagen Logistik (GW-L2)	102,40 €
2.6 Verkehrssicherungsanhänger	10,50 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

3.1 Tragkraftspritze TS 8/8	35,40 €
3.2 Hochwasserschutzpumpe Chiemsee	33,50 €
3.3 Mehrwecksauger	19,40 €
3.4 Tauchpumpe	12,20 €
3.5 Stromerzeuger 5 kVA	25,60 €
3.6 Rollcontainer Verkehrsabsicherung	10,00 €

4. Kosten für Einsätze in besonderen Fällen

Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen	300,00 €
---	----------

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

5.1 Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:	28,00 €
---	---------

5.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG)

16,40 €

Abweichend von Nummer 5 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.